



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des E H, Adresse, vertreten durch F S, Steuerberater & Wirtschaftsprüfer, Adresse1, vom 11. März 2011 gegen die Bescheide des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 3. März 2011 betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2007 und 2008 entschieden:

Die Bescheide betreffend Einkommensteuer 2007 und 2008 werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe betragen

Jahr	Bemessungsgrundlage		Abgabe	
	Art	Höhe	Art	Höhe
2007	Einkommen	20.757,10 €	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	3.905,30 € -1.771,68 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer				2.133,62 € (wie BVE)
2008	Einkommen	24.905,46 €	Einkommensteuer anrechenbare Lohnsteuer	5.498,41 € -2.004,67 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer				3.493,74 €

Die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgabe sind dem als Anlage angeschlossenen Berechnungsblatt(Einkommensteuer 2008) bzw. der Berufungsvorentscheidung vom 24. März 2011 (Einkommensteuer 2007) zu entnehmen, die einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bilden.

Entscheidungsgründe

Der Abgabepflichtige ist neben seiner nichtselbständigen Tätigkeit bei der Fa. Holzindustrie G Gesellschaft als Zeitungsasträger tätig.

In seinen Einkommensteuererklärungen 2007 (vom 23. Februar 2009) und 2008 (vom 2. Oktober 2009) erklärte er aus seiner Tätigkeit als Zeitungsasträger folgende Beträge (Euro):

	2007	2008
A Logistik GmbH & Co KG	2.826,97	8.358,51
M Medienzustellservice	2.104,00	899,89
P	8.470,90	3.368,42
Summe Einnahmen	13.401,87	12.626,82
Summe Ausgabe	9.552,36	8.900,17
Gewinn	3.849,51	3.726,65

Die Einkommensteuerbescheide 2007 (vom 26. Februar 2009) und 2008 (vom 6. Oktober 2009) ergingen erklärungsgemäß.

Am 4. Jänner 2001 wurden Mitteilungen gemäß § 109a EStG über Werkvertragseinnahmen aus der Tätigkeit als Kolporteur und Zeitungszusteller von der N Logistik GmbH übermittelt (2007 für 6 Monate, 2008 ganzjährig).

Nach telefonischen Ermittlungen, da diese Einnahmen bisher nicht erklärt worden waren erklärte der Abgabepflichtige in am 7. Februar 2011 eingebrachten „Beilagen zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmen (betriebliche Einkünfte)“ für 2007 und 2008 Einkünfte aus selbständiger Arbeit in folgender Höhe:

	2007	2008
Betriebseinnahmen	3.212,00 €	8.777,00 €

Reise und Fahrtspesen (Benzin)	1.058,40 €	2.116,80 €
Gewinn	2.153,60 €	6.660,20 €

Die Reise- und Fahrtspesen sind das Kilometergeld für monatlich 70 Kilometer.

Nach Wiederaufnahme der Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer 2007 und 2008 wurden vom Finanzamt in den neuen **Einkommensteuerbescheiden für 2007 und 2008 (vom 3. März 2011)** die neu hervorgekommenen Einnahmen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb angesetzt. Begründend führte das Finanzamt aus, dass die bisherigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb um die von der N Logistik GmbH übermittelten Einnahmen erhöht worden seien. Da der Abgabepflichtige keine geeigneten Belege vorgelegt habe, sei die Betriebsausgabenpauschalierung in der Höhe von 12% angewendet worden.

In seiner **Berufung (11. März 2011)** gegen die neuen Einkommensteuerbescheide vom 3. März 2011 führte der Abgabepflichtige aus:

„N Logistik

2007:

$$2.457 : 0,49 = 5.014 \text{ km}$$

$$5.014 \text{ km} \cdot 0,49 = 2.456$$

Ich ersehe keinen Gewinn heraus?

2008:

$$8.898,52 : 0,49 = 18.160 \text{ km}$$

$$18.160 \text{ km} \cdot 0,49 = 8.898$$

Ich ersehe keinen Gewinn heraus ??

Bitte sehr höflich um nochmalige Überprüfung!

Die Steuererklärung für 2009 liegt seit Dezember 2009 beim Steuerberater und ist bis jetzt noch nicht gemacht! Werde diese holen und selber machen, da ja sowieso Fehler passieren! Denn wieso wurde 2007/2008 eine Zeitungsgesellschaft vergessen!

Wir fahren die Zeitungen zum Teil zu dritt. (Nach 5 Jahren der Zeitungszustellung ist das Auto kaputt, Moped kaputt und außer, dass wir von 2 Uhr Nachts bis 6 Uhr morgens rennen, wie die Irren, bleibt nichts übrig. Also diese Nachzahlung von 2007 mit 1.083 und 2008 mit 3.060,37 können wir überhaupt nicht nachvollziehen. Denn wenn wir 8.777 jährlich von N Logistik bekommen und den Benzin, den wir verbrauchen wegdenken, der die Hälfte ausmacht, und Steuer 3.000 dem Finanzamt geben müssen, sind wir praktisch 1 Jahr gefahren und haben für 4 Stunden Arbeit - täglich – zu zweit nichts verdient!!!! Wir ersuchen höflichst, dies nochmals durchzurechnen.“

In einem Schreiben vom 7. Februar 2001 bestätigte die N Logistik GmbH die Auszahlung von 2.457,00 € im Jahr 2007 und in einem Schreiben vom 2. Jänner 2009 von 8.898,52 € im Jahr

2008 an den Abgabepflichtigen (beide Schreiben offensichtlich erst am 23. März 2011 dem Finanzamt bekannt geworden).

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 24. März 2011 wurden die Einkommensteuerbescheide 2007 und 2008 abgeändert und dies folgendermaßen begründet:

„Die ursprünglich mit € 3.212 (2007) bzw. € 8.777,04 (2008), nunmehr auf € 2.457 (2007) bzw. € 8.898,52 lautende Mitteilung gemäß § 109a EStG der N Logistik GmbH wurde bei den im Februar 2009 bzw. September 2009 eingereichten Steuerklärungen für 2007 bzw. 2008 nicht als Einnahmen berücksichtigt. Als Fahrtkosten bei überwiegender beruflicher Nutzung des KFZ sind die tatsächlichen Kosten und nicht das Kilometergeld anzuerkennen.“

Da bereits die Treibstoff-, Versicherung-, Leasing- und sonstige Kosten für diverse Fahrzeuge in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Abzug gebracht wurden, ist der Abzug von zusätzlichen Kilometergeldern nicht zulässig.

Hinsichtlich der Einnahmen wurde die Korrektur zwischen neuer Mitteilung und dem früher ermittelten Betrag durchgeführt [Verminderung der Einnahmen um € 755 (2007); Erhöhung der Einnahmen um € 12,48 (2008)].

Im Hinblick auf den Ansatz zusätzlicher Kilometergelder war die Berufung als unbegründet abzuweisen.“

In dem als Vorlageantrag zu wertenden Schreiben vom März 2011 (beim Finanzamt eingelangt am 1. April 2011) führte der Berufungswerber (im Folgenden Bw) aus:

„Berufung v. März 2011 Einkommensteuer – Wiederaufnahme!

Leider haben wir diesbezüglich noch kein Antwortschreiben bekommen. Sollten wir aber wirklich für 2007 € 1.000 und für 2008 € 4.000 nachzahlen müssen, müssen wir die gesamten Unterlagen einen Anwalt zur Überprüfung vorlegen. Denn ich sehe übers Jahr gerechnet überhaupt keinen Gewinn, eher Verlust! Denn jedes Auto, und dies ist jetzt schon das vierte, ist auf Grund der Zeitungszustellung jeden Tag ca. 130 – 150 km täglich, von 1 Uhr morgens bis 6 Uhr früh ca. 300 mal „stehenbleiben – wegfahren“ jetzt wieder total kaputt! Mit jährlichen Autoreparaturen von € 6.000, die wir sonst sicher nicht hätten. Zur Arbeit brauchen wir das Auto nicht, da wir im Ort arbeiten. Jetzt ist z.B. Starter kaputt, Bremsen uva. Aber warum fahre ich die Zeitungen aus?

Grund: Um meine monatlichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen: Ich bin Brillenträger und brauche fast 3x im Jahr neu Brille, warum? Durch Zeitungszustellung; ständig gehen sie mir kaputt!

Einkommen: Arbeit:	1.200
Zeitungarbeit	1.250
1.650	2.450
Minus Benzin 400	

Davon monatliche Zahlungsverpflichtungen:

Bausparkasse Rückzahlung für ETW	616	
Betriebskosten	300	

Auto Leasing	248	??bedversicherung?(nicht leserlich)
Versicherung	150	
Anwalt für früheren Kredit	100	
Finanzamt	100	
Steuerberater	50	
Telefon Zeitungen	20	
Telefon Privat	20	
	1.704	
	2.450 -1.704	
	746	

Hinzu kommen noch unsere Reparaturen am Auto und Moped, die übers Monat gerechnet noch zusätzlich € 400 ausmachen, oft mehr. Von 746 minus 400 f. Reparatur zu Leben 346.

Uns ist klar, dass wir Steuergebühren an das Finanzamt abzugeben haben, aber € 1.000 im Jahr sind gerechtfertigt, nicht aber für 2007 Nachzahlung 1.000 und 2008 Nachzahlung 3.000. Dies ist in diesem Ausmaß keineswegs gerechtfertigt und ich erhebe daher nochmals Berufung, ersuche höflichst um Aussetzung der Einhebung bis Erledigung der Berufung.“

Mit **Vorlagebericht vom 7. Juni 2011** wurde die Berufung vom Finanzamt dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vorgelegt.

In einem **weiteren Schreiben vom „Oktober 2011“**, eingelangt beim Unabhängigen Finanzsenat am 25. Oktober 2011 wiederholte der Berufungswerber im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, legte diverse Reparatur und Servicerechnungen der Fa. Auto Y KG vor und führte zu den Einnahmen und Ausgaben an:

Einnahmen:

M	899,89
A Logistik	8.358,42
P	3.368
N Logistik	8.250
	20.876

Ausgaben:

Benzin Auto + Moped	4.843
Kfz Versicherungen	1.800
Telefongebühren	250
Leasingauto Nissan	2.256
Autoreparaturen	7.591
Y	400
	17.140

Aufwand für Buchhaltung (S St. Georgen). Da haben wir Rechnungen von AA - AB – AC – AD 1x Winterreifen, 1x Sommerreifen noch gar nicht mit einbezogen!

Zu dem letzten Schreiben führte das Finanzamt aus:

„Zu bemerken ist, dass die betreffenden Wiederaufnahmen des Verfahrens erfolgten, weil nach Einreichung der Steuererklärung durch den Steuerberater Mitteilungen gemäß § 109a am ho Finanzamt einlangten, die offensichtlich bei den erklärten Einnahmen nicht berücksichtigt wurden. In der ursprünglichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurden die tatsächlichen Kfz- und Moped-Kosten als Betriebsausgaben beantragt, die auch anerkannt wurden. Die im Folgeverfahren neu beantragten Kilometergelder konnten demnach nicht mehr berücksichtigt werden. Von den bisher nicht erklärten Einnahmen wurden zusätzliche Ausgaben in Höhe von 12% in Abzug gebracht.

Die Rechnungen der Auto Y KG aus 2008 dürften noch nicht vorgelegt worden sein. Bei der Rechnung 800315 vom 20.3.2008 scheint der Vermerk „Uniqua-Haftpflicht-Heckschaden vom 14.3.2008; VN. AR, KZ, Citroen. (Versicherungsvergütung?? – Bei dem Kfz handelt es sich um ein Leasingfahrzeug Nissan Micra Sport – jährliche Versicherung rund € 1.800 – offenbar Kaskoversicherung)“

Über die Berufung wurde erwogen:

»§ 23 Abs. 1 EStG 1988 lautet wie folgt:

"Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist."

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben.

Im vorliegenden Fall ist nicht strittig, dass der Bw aus seiner Tätigkeit als Zeitungsasträger Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht.

Die Höhe der Einnahmen ergibt sich aus den vorliegenden Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 jener Unternehmen, für die der Bw Zeitungen ausgetragen hat.

Gegen die vom Finanzamt ermittelte Höhe der Einnahmen wird vom Bw in seiner Berufung nichts Konkretes vorgebracht, sodass die Höhe der Einnahmen als unstrittig angesehen werden kann.

Die in den Einkommensteuererklärungen 2007 und 2008 vom Bw erklärten Betriebsausgaben wurden vom Finanzamt zur Gänze anerkannt.

Allein strittig ist nach dem Berufungsvorbringen, die Anerkennung zusätzlicher Betriebsausgaben in Zusammenhang mit den nachträglich hervorgekommenen Einnahmen von der N Logistik GmbH in den Jahren 2007 und 2008.

Der Bw beantragte in seinen „Beilagen zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmen (betriebliche Einkünfte)“ für 2007 und 2008 die Anerkennung von Kilometergeld von 1.058,40 € (2007) und 2.116,80 € (2008).

Das Finanzamt berücksichtigte bisher pauschal zusätzliche Betriebsausgaben in Höhe von 12% dieser zusätzlichen Einnahmen, da bei überwiegend betrieblicher Nutzung des Kfz nur die Anerkennung von tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben möglich sei, und zusätzliche tatsächliche Kfz Aufwendungen bisher nicht nachgewiesen worden seien.

Wird ein Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, befindet es sich im Betriebsvermögen. Die bedeutet, dass die tatsächlichen Aufwendungen, allenfalls gekürzt um einen Privatanteil, als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Jakom/Lenneis EStG 2011, § 4 Rz 330 zu Kfz-Aufwendungen). Der Ansatz von Kilometergeld ist unzulässig (VwGH 27.08.08, 2008/15/0196).

Dem Berufungsbegehren kann daher in der Frage der Anerkennung von Kilometergeld nicht nachgekommen werden.

Im Berufungsverfahren wurden jedoch diverse Rechnungen der Fa. Auto Y KG (alle aus dem Jahr 2008) erstmals vorgelegt, die dem Finanzamt bei Erlassung der Berufungsvorentscheidungen nicht bekannt waren und darum auch nicht berücksichtigt wurden.

Die Rechnungen

Datum	Rechnungsnummer	Betrag in Euro
13. Februar 2008	800162	132,11

13. März 2008	800282	62,99
20. März 2008	800313	477,08
13. Mai 2008	800553	34,56
14. November	801599	1.401,30
Summe		2.108,04

betreffen übliche Verschleiß- und Servicearbeiten für den betrieblich genutzten Pkw, sodass nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates dem Abzug als Betriebsausgaben nichts entgegensteht.

Durch die Rechnung vom 17. März 2008 Nr. 800315 über 5.483,72, die einen Unfallschaden betrifft, wird der Unabhängige Finanzsenat nicht von der betrieblichen Verursachung überzeugt. Zum einen handelt es sich bei dem betroffenen Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, welche regelmäßig vollkaskoversichert sind, sodass auch Aufwendungen auf Grund selbst verschuldeter Unfälle von der Versicherung getragen werden. Zum andern weist der Vermerk „Uniqua-Haftpflicht-Heckschaden vom 14.03.2008. Vn.: AR , KZ , Citroen.Schadennr.: 206-2-02150-08“ darauf hin, dass es sich um einen von der Versicherung gedeckten Haftpflicht Schaden handelt, sodass dem Bw dadurch kein Aufwand entstanden ist. Im Übrigen wird vom Bw die berufliche Verursachung des Unfalls in keiner Weise nachgewiesen. Der Betrag aus dieser Rechnung kann daher nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Soweit der Bw in den verschiedenen Schreiben im Rahmen des Berufungsverfahrens darauf hinweist, dass auf Grund seiner Ausgaben aus der Tätigkeit kein oder fast kein Gewinn übrig bleibt, ist dem entgegenzuhalten, dass die tatsächlichen Kosten für z. B. Benzin, Versicherungen für Auto und Moped, Leasingaufwand etc. bereits entsprechend seiner ursprünglich Einkommensteuererklärungen berücksichtigt wurden. Soweit er auf weitere, nicht einbezogene Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verweist, ist darauf hinzuweisen, dass er vom Finanzamt lt. Aktenlage aufgefordert wurde, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen und nicht nur vor Erlassung des angefochtenen Bescheides, sondern auch im Rahmen des Berufungsverfahrens ausreichend Gelegenheit hatte, alle seine Aufwendungen nachzuweisen. Nicht nachgewiesene Aufwendungen können jedoch nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der Einnahmen entsprechend der zuletzt vorliegenden Mitteilungen gemäß 109a EStG 1988) wird auf die Begründung des Finanzamtes in den Berufungsvorentscheidungen verwiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 31. Dezember 2011